



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentialscheid vom 30. Juli 2012**

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 und der direkten Bundessteuer pro 2009  (Nichteinhalten der Frist, § 164 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer, X, stellten mit Schreiben vom 31. März 2011 ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 5'5507.70 und der direkten Bundessteuer pro 2009 in Höhe von CHF 614.00.

Die Steuerverwaltung wies das Gesuch mit Entscheid vom 13. April 2011 ab. Aufgrund der finanziellen Lage der Rekurrenten und Beschwerdeführer und dem Halten eines Motorfahrzeuges sei kein Erlass zu gewähren.

- B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 12. Mai 2011 Einsprache.

Mit Einspracheentscheid vom 7. Juli 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass aufgrund des erzielten Einkommens im Jahr 2009 Rücklagen hätten gebildet werden können und die Rekurrenten und Beschwerdeführer ein Motorfahrzeug hätten, was gegen eine Notlage sprechen würde.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Rekurrenten und Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31. August 2011 Rekurs. Darin machen sie geltend, dass sie den Einspracheentscheid erst am 3. August 2011 erhalten hätten. Ausserdem sei dem Ehemann gekündigt worden, weshalb sie nun nicht mehr in der Lage wären, die offenen Steuerschulden zu begleichen.

In ihrer Vernehmlassung vom 19. Dezember 2011 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs nicht einzutreten.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrenten und Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Juli 2011 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.
2.
  - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
  - b) Der Rekurs bzw. die Beschwerde muss gemäss § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen

Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E. 4).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. *restitutio in integrum* sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3.
  - a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Juli 2011. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 8. Juli 2011 den Rekurrenten und Beschwerdeführern zur Abholung gemeldet. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer haben die eingeschriebene Sendung erst am 4. August 2011 entgegengenommen.
  - b) Die 30-tägige Rekurs- und Beschwerdefrist begann aber bereits am 9. Juli 2011 zu laufen und endete am 8. August 2011. Die Eingabe der Rekurrenten und Beschwerdeführer datiert vom 31. August 2011 (Poststempel vom 2. September 2011). Damit ist die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs und die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.
  - c) Eine versäumte Rekurs- und Beschwerdefrist kann wiederhergestellt werden, wenn der säumigen Partei die Einhaltung der Frist unverschuldet unmöglich war. Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Die Rekurrenten und Beschwerdeführer machen im Schreiben vom 31. August 2011 geltend, dass sie den Einspracheentscheid vom 7. Juli 2011 erst am 3. August erhalten haben. Dies ist jedoch keiner der wesentlichen Gründe im Sinne von § 147 Abs. 5 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG, die eine Wiederherstellung der Frist (*restitutio in integrum*) begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Rekurs und die Beschwerde vom 31. August 2011 verspätet erhoben wurden und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrenten und Beschwerdeführer.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten und Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Rekurrenten und Beschwerdeführer wird jedoch im vorliegenden Fall auf die Erhebung einer Spruchgebühr verzichtet.

## **Beschluss**

- ://:
1. Auf den Rekurs betreffend den Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 wird nicht eingetreten.
  2. Auf die Beschwerde betreffend den Erlass der direkten Bundessteuer pro 2009 wird nicht eingetreten.
  3. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  4. Der Entscheid wird den Rekurrenten und Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.